

## Lohnrichtlinien (2018) – Weintechnologen Lehre

Diese, auf nationaler Stufe erlassenen Richtlinien, dienen als Grundlage für den Erlass kantonaler und regionaler Richtlinien. Sie stützt sich auf die Bestimmungen des Lehrvertrages der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) sowie auf die gesetzlichen Normen.

Es ist schwierig, alle regionalen oder kantonalen Besonderheiten in den Richtlinien zu berücksichtigen. Die Brutto-Mindestlöhne müssen jedoch respektiert werden, wobei jeder frei ist, sie nach oben anzupassen.

### 1. Brutto-Lohn

Lehrjahr	CH	VD	VS	NE	TI	D-CH
1.	<b>700.-</b>	700.-	785.-	733.-	832.-	600-700.-
2.	<b>850.-</b>	850.-	940.-	883.-	984.-	800-850.-
3.	<b>1'000.-</b>	1'000.-	1'100.-	1'067.-	1'134.-	1'050- 1'100.-

1. Die Schulperioden sind von Gesetzes wegen vollständig durch den Lehrvertrag abgedeckt.
2. Die in der Berufsschule verbrachte Zeit gibt zu keinen Lohnkürzungen Anlass – die entsprechenden Monate müssen entlohnt werden.
3. Der Jahreslohn kann jedoch von den Parteien frei bestimmt werden. Bei der Festsetzung des Stundenlohns kann daher die Tatsache mitberücksichtigt werden, dass der Lehrling einen Teil des Jahres nicht auf dem Lehrbetrieb ist.

Für das Wallis bedeutet dies, dass der Lehrling für die auf dem Lehrbetrieb verbrachten Stunden folgenden Stundenlohn erhält :

- 1. Lehrjahr: CHF 6.26 pro Stunde
- 2. Lehrjahr: CHF 7.50 pro Stunde
- 3. Lehrjahr: CHF 9.03 pro Stunde

### Bemerkungen:

- Die Unfallversicherung der jungen Auszubildenden ist zu beachten.
- Gemäss OR Art. 345a, Abs. 2 muss der Lehrling freigestellt werden, um die überbetrieblichen Kurse, die berufliche Schulausbildung sowie die Examen ohne Lohnabzug zu besuchen.

### 2. Versicherungen

Vom Brutto-Lohn sind AHV/IV/EO/ALV gemäss gesetzlicher Vorschrift in Abzug zu bringen.

Die Nichtberufs-Unfallversicherung geht zu Lasten des Lehrlings.

Die Taggeldversicherung im Krankheitsfall gemäss Lehrvertrag, wird zu 50% zu Lasten des Ausbildungsbetriebes und zu 50% zu Lasten des Lehrlings in Abzug gebracht.

Unfallversicherung: die Prämien für beruflichen Unfall und Krankheit geht zu Lasten des Ausbildungsbetriebes. Folgende Mindestleistungen müssen gewährleistet sein:

- Deckung für beruflichen Unfall und Krankheit sowie für den nichtberuflichen Unfall
- Rückerstattung zu 100% der Behandlungs- und Medikamentenkosten
- Taggeld ab dem 3. Tag: 80% des versicherten Verdienstes im Falle totaler Arbeitsunfähigkeit

Je nach Kanton wird die Übernahme der Taggeldversicherung und/oder eine Beteiligung an der Krankenversicherung gefordert. Es gilt die im Domizilkanton des Ausbildungsbetriebes geltenden Anforderungen einzuhalten.

Die Deckung durch die Unfallversicherung muss während der gesamten Ausbildungsdauer gewährleistet sein, also auch während dem Schulaufenthalt oder während den überbetrieblichen Kursen.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit den Lehrverträgen ab Herbst 2018 in Kraft. Die Löhne gemäss Punkt 1 sind sofort anwendbar.

Der Präsident



Christian SALAMIN

Die Sekretärin



Florence Matthey

Bern, den 7. Dezember 2017